

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Zürich, 28. September 2015

**Anhörung zu
Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss,
Bewilligung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen und
Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» (EU-Klasse
A2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Anhörung des Bundesamtes für Strassen ASTRA.

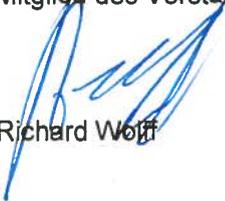
Die vorgesehenen Änderungen im Verordnungsrecht werden von den im KSSD-Vorstand vertretenen Städten teilweise unterschiedlich beurteilt. Eine Mehrheit befürwortet die Ausnahmen vom Alkoholverbot in der Verkehrsregelverordnung und insbesondere die Ausnahme für nichtdiensthabende Personen bei Notfalleinsätzen. Dagegen lehnt die KSSD aus Gründen der Verkehrssicherheit die Zulassung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen mehrheitlich ab.

Die einzelnen Antworten und Textänderungsvorschläge sowie auch kritische Erwägungen von Vorstandsmitgliedern, die den vorgesehenen Änderungen teilweise ablehnend gegenüberstehen, finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Mitglied des Vorstandes



Richard Woff

Beilage: erwähnt

- Kopie
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direktion Sicherheit und Soziales der Stadt St. Gallen
 - Direction du logement et de la sécurité publique de Lausanne
 - Departement für Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Polizeidepartement der Stadt Zürich

FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD	

1. Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

1. Ausnahmen vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss		
1.1 Sind Sie einverstanden, dass für nichtdiensthabendes Personal der Blaulichtorganisationen bei Rettungseinsätzen die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. a VRV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die Ausnahme betrifft dringliche Fahrten mit schweren Spezialfahrzeugen. Die Änderung stellt zwar einen Kompromiss hinsichtlich der Verkehrssicherheit dar, wird aber von den im KSSD-Vorstand vertretenen Städten mehrheitlich begrüsst. Die KSSD schlägt zur Präzisierung folgende Textergänzung vor: „... von nichtdiensthabendem <u>und nicht pikettleistendem</u> Personal...“. Damit wäre klar, dass der Bereitschafts- oder Heimpikettendienst vom Alkoholverbot erfasst sind.		
1.2 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Fahrzeugen, deren bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h beträgt, generell die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. b VRV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Eine Minderheit der im KSSD-Vorstand vertretenen Städte gibt zu bedenken, dass auch bei tieferen Geschwindigkeiten landwirtschaftliche Fahrten mit schweren Motorwagen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial mit sich führen und dass die vorgesehenen Ausnahmen, die Vollzugstätigkeit durch die Polizei erschweren.		
1.3 Sind Sie einverstanden, dass auf Fahrten mit Lastwagen, die den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, die ordentliche Promillegrenze von 0,50 gilt (Art. 2a Abs. 2 Bst. c VRV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die Gleichbehandlung ist aus Sicht der Mehrheit der KSSD-Vorstandsstädte sinnvoll.		

2. Zulassung von Rundstreckenrennen mit Elektromotorfahrzeugen		
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ausnahme vom Rundstreckenverbot für Rennen mit Elektromotorfahrzeugen einverstanden (Art. 94 Abs. 3 VRV)?		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Die Mehrheit der KSSD steht einer Zulassung von öffentlichen Rundstreckenrennen kritisch gegenüber. Nicht Umweltschutz-, sondern Sicherheitsüberlegungen sind Hintergrund des geltenden Verbotes. Sie erachtet eine Zulassung von Rennen mit Elektrofahrzeugen daher nicht für angezeigt. Falls solche Rennen zugelassen werden sollen, regen wir eine Ergänzung von Art. 95 Abs. 5 VRV an, sodass durch die Bewilligungsbehörden weitergehende und konkrete Sicherheitsauflagen (nicht nur betreffend Höchstgeschwindigkeit) vorzusehen wären. Im Übrigen weist die KSSD darauf hin, dass Rundstreckenrennen mit Elektrofahrzeugen gesteigerten Gemeingebrauch darstellen, der einer kommunalen Bewilligung bedarf. In Art. 94 Abs. 3 VRV wäre daher festzuhalten, dass eine kantonale Bewilligung nicht ausreichend ist.		

FRAGEBOGEN

2. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung bei der Ausgestaltung der Beiträge und bei der Überprüfung der korrekten Beitragserhebung einverstanden?		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		

3. Änderung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

Sind Sie mit der Erhöhung der Leistung bei der Führerausweiskategorie «A beschränkt» von 25 kw auf 35 kw (Mindestalter 18 Jahre) einverstanden?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
Die KSSD erachtet dies als sinnvolle Angleichung an das EU-Recht.		